



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

Versuch einer Erklärung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

also die Schwierigkeit, daß die Einnahmesumme von 15 Mark für vier Reichshöfe keinesfalls auf den Reichshof Dortmund mit paßt, daß die den cives von Dortmund abzufordernde Summe wiederum nicht auf die städtischen Steuerverhältnisse, wohl aber im Großen und Ganzen auf die Reichsleute paßt, daß ferner nicht abzusehen ist, wie eine ursprünglich und noch 1241 vom Reiche erhobene Reichssteuer bereits bei Abfassung des Stadtrechtes, etwa 1¹/₂ Jahrzehnte später, als rein städtischer Schoß unbestritten gelten konnte, auch späterhin nicht wieder eingefordert zu sein scheint, daß endlich der Reichshof Dortmund nicht gerade zutreffend als curia circa Dritmunden bezeichnet wäre. Das Alles läßt nun die Vermuthung aufkommen, daß die vier Höfe um Dortmund Westhofen, Brakel, Elmenhorst und ein zunächst noch unbekannter seien, daß die Rolle die Reichsleute in Dortmund als cives in Dritmunden, die sie ja wirklich waren, bezeichnet. Als Organ der königlichen Gewalt, das die Judensteuer abzuführen hat, erscheint 1279 der Reichschultheiß. Es ist also wahrscheinlich, daß auch ebendieselbe die 100 Mark de civibus de Dritmunden abführte, daß ferner die 100 Mark nicht von der Gesamtbürgerschaft, sondern von den dem Reiche pflichtigen „Reichsleuten“ und Inhabern des Königsgutes in Geld- und Naturalabgaben erhoben wurden. Dieser Annahme steht zwar das Bedenken gegenüber, daß ein solcher Sachverhalt doch wohl eine andere Ausdrucksweise gefunden hätte, indessen sind in dem Verzeichnisse zweifellos bei einzelnen Städten Einkünfte aufgeführt, die, entgegen der Bezeichnung der Ueberschrift, nicht als precarie civitatum betrachtet werden können, sondern ihre Quellen in sonstigem Reichsgut gehabt haben müssen¹⁾; es sind in der Rolle die sächsischen Reichsstädte, wie Mühlhausen, überhaupt nicht genannt, also eine Reichssteuer scheint von

¹⁾ So (29) „de Cronenbere 150 mrc“, (31) „de Sclistat 150 mrck“, wozu Schwalm S. 534 f. bemerkt: „Die stattliche Summe ist auffällig; aber auch Schlettstadt, das vor der Ummauerung sehr klein war, leistet denselben Betrag. Hier müssen überall sehr reiche Complexe von Reichsgut um diese Centralstellen gelagert gewesen sein.“

diesen Dortmund ganz gleichartigen Städten nicht eingezogen zu sein, wie sie auch von Aachen nicht eingezogen ist. Also mag es sich bei den „cives de Dritmunden“ auch gar nicht um eine Reichssteuer, sondern um sonstige Reichseinkünfte handeln. Ein ganz ähnlicher Fall scheint auch bei den „cives de Bernen“ 92 des Verzeichnisses, vorzuliegen, so nämlich, daß auch hier nach sicherer Ueberlieferung besondere Reichseinnahmen und Gerechtigkeiten vorhanden waren, die von Berner Bürgern während der Zeit des Interregnums eingezogen wurden¹⁾. Hätte also neben diesen Reichseinkünften 1241 für Bern noch eine Reichssteuer existirt, so müßte doch neben dem Posten „cives de Bernen 40 mr“ das ebenso in der Rolle zur Geltung kommen, wie eine Reichssteuer in Dortmund nach Annahme Schwalm's und Zeumer's neben den Einnahmen aus dem Reichshofe Dortmund zum Ausdruck gebracht wäre. Völlig klar lassen sich die Verhältnisse nicht stellen, da dem Schreiber der Rolle es nur auf Fixirung der Eingänge, nicht auf genaue Formulirung der Artung derselben angekommen ist. Indessen kann es sich bei den quatuor curtes circa Dritmunden noch um einen vierten, ungenannten Reichshof in der näheren oder weiteren Umgegend mit handeln. Bei Altena wird 1319 ein sonst ungenannter Reichshof Wiblingenwerde genannt, der damals in dem Besitze der Grafen von der Mark war²⁾. Auch sonst ist Reichsbesitz in der Umgegend wahrscheinlich. Die Angaben der Rolle bieten also keine Möglichkeit, auf die damalige Verwaltung des Reichsgutes für Dortmund entscheidende Rückschlüsse zu machen.

II.

Königszins in Westfalen.

1177 bestätigte Philipp I. dem Patroklifliste in Soest, daß ein freier Mann Hezelinus agros suos sitos in Merinchusen

¹⁾ Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern, 1853, Nr. 608. Reg. imp. VI 87.

²⁾ Siehe S. 78/79.